

**Zeitschrift:** Mensuration, photogrammétrie, génie rural  
**Herausgeber:** Schweizerischer Verein für Vermessung und Kulturtechnik (SVVK) =  
Société suisse des mensurations et améliorations foncières (SSMAF))  
**Band:** 73-M (1975)  
**Heft:** 7  
  
**Rubrik:** Mitteilungen  
**Autor:** [s.n.]

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 13.03.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

Diskussionen mit den deutschen Fachkollegen ergab sich, dass sie mit ähnlichen Problemen konfrontiert sind wie wir Schweizer. So muss im Landesteil Baden die Triangulation systematisch erneuert werden, wobei wie in fast allen Bereichen der Vermessung die elektronische Datenverarbeitung und die automatische Zeichnung konsequent und zielbewusst eingesetzt werden.

Die Organisation dieser Reise durch die Firma Zeiss ermöglichte allen Teilnehmern, einen Blick über die Grenze zu werfen, und erlaubte ihnen, auch von der glorreichen Vergangenheit etwas Abstand zu nehmen.

#### Mitteilungen

### Die Eidgenössische Vermessungsdirektion zieht um

Im Zuge der Sparmassnahmen des Bundes muss die Eidgenössische Vermessungsdirektion die bisherigen von Privat gemieteten Räume aufgeben. Sie zieht zwischen dem

4. und 7. August 1975

in die Nähe des Tierparkes, und zwar in das alte Gebäude der Eidgenössischen Landestopographie, Wildstrasse 3, direkt neben dem Amt für geistiges Eigentum. Die Strasse ist übrigens nach unserem berühmten Dr. h. c. Heinrich Wild benannt. Die neuen Daten lauten:

Postadresse: Eidg. Vermessungsdirektion  
(wie bisher) 3003 Bern

Neue Adresse: Wildstrasse 3, 3005 Bern

Verbindung: ab Hbf: Bus Nr. 18 Richtung  
«Tierpark» bis «Ka-We-De»

Neue Telephon-Nr.: (031) 61 41 11

Bahnadresse: Eidg. Drucksachen- und Material-  
(wie bisher) zentrale  
z. Hd. Eidg. Vermessungsdirektion  
3000 Bern-Bümpliz-Nord

*Eidg. Vermessungsdirektion*

### La Direction fédérale des mensurations cadastrales change de domicile

Dans le cadre des mesures d'économie de la Confédération, la Direction fédérale des mensurations doit quitter les locaux actuels loués à un particulier. Elle prendra ses nouveaux quartiers entre les

4 et 7 août 1975

à proximité du parc zoologique «Dählhölzli», dans l'ancien bâtiment du Service topographique fédéral, Wildstrasse 3, soit directement à côté de l'Office de la propriété intellectuelle. La rue est ainsi dénommée d'après notre célèbre Dr h. c. Heinrich Wild.

Les nouvelles indications sont les suivantes:

Adresse postale: Direction fédérale des mensurations  
(comme jusqu'ici) 3003 Berne

Nouveau domicile: Wildstrasse 3, 3005 Berne

Communications: de la gare principale, bus no 18  
direction «Tierpark» jusqu'à  
l'arrêt «Ka-We-De»

Nouveau numéro  
de téléphone: (031) 61 41 11

Envois Office central fédéral des imprimés  
par chemin de fer: et du matériel p. a. Direction  
fédérale des mensurations  
cadastrales

(comme jusqu'ici) 3000 Bern-Bümpliz-Nord

*Direction fédérale  
des mensurations cadastrales*

### Rechtsschutz bei Zonenplanrevisionen

Bei der im Jahre 1971 durchgeführten Revision des Zonenplanes von St. Moritz wurde die maximale Ausnützung in der Villenzone von 0,4 auf 0,2 herabgesetzt. Wie bisher sind aber auch in den Villenzonen Hotelbauten zulässig. Nach der neuen Bauordnung ist die Baubehörde befugt, für Hotelbauten in allen Zonen hinsichtlich der höchstzulässigen Vollgeschosszahl, der Gebäudehöhe und der Ausnutzungsziffer Ausnahmen zu gestatten. Die G. AG setzte sich in einer Beschwerde beim bündnerischen Verwaltungsgericht dagegen zur Wehr, dass ihr Areal wie bisher in der Villenzone belassen worden ist. Die Herabsetzung der Ausnutzungsziffer führe zu einer Verletzung der Eigentumsgarantie und der nach Artikel 4 der Bundesverfassung geschützten Rechtsgleichheit.

Das Bundesgericht, an das der ablehnende Entscheid des Verwaltungsgerichtes weitergezogen wurde, hatte sich mit der Frage, ob sich die angefochtene Eigentumsbeschränkung wie eine materielle Enteignung auswirke, nicht zu befassen. Der Rekurrent muss, wenn er glaubt, einen Entschädigungsanspruch zu besitzen, diesen zuerst vor den kantonalen Instanzen geltend machen. Zur Frage der Rechtsgleichheit führt das Bundesgericht aus: Eine Herabsetzung der Ausnutzungsziffer kann die einzelnen Grundeigentümer sehr verschieden hart treffen, je nachdem wo die Grundstücke gelegen sind und ob sie bereits überbaut sind. Die Herabsetzung der Ausnutzungsziffer in der Villenzone kann für einen Grundeigentümer Anlass sein, die Zoneneinteilung nunmehr anzufechten und die Umzonung seiner Grundstücke geltend zu machen. Dies gilt auch dann, wenn der Grundeigentümer sich seinerzeit mit der Zuweisung seines Grundstückes in die betreffende Zone abgefunden hat. Im vorliegenden Fall kann die G. AG daher verlangen, dass die im angefochtenen Plan erfolgte Zonenabgrenzung im Hinblick auf die gegenwärtigen Verhältnisse auf ihre Verfassungsmässigkeit überprüft wird, und zwar unabhängig davon, ob ihre Einwände schon gegenüber dem früheren Zonenplan hätten erhoben werden können. Es ist nach der Herabsetzung der Ausnutzungsziffer deshalb zu prüfen, ob die Zuweisung des umstrittenen Areals in die Villenzone durch ein überwiegendes öffentliches Interesse gedeckt ist und im Blick auf die Behandlung angrenzender Parzellen vor dem Gebot der Rechtsgleichheit standhält. Es liegt aber im Wesen der Planung, dass Zonenabgrenzungen Ungleichheiten schaffen. Die Abgrenzung muss aber sachlich vertretbar, das heisst sie darf nicht willkürlich sein (Die Praxis des Bundesgerichtes, Heft 6/1974, Seiten 397 und folgende). VLP